

Leistungsgerechte Förderung und Finanzierung der freien Jugendhilfe nach SGB VIII

Übersicht zu den Grundlagen der Finanzierung

Die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in unterschiedlichen Abschnitten geregelt. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen der Förderung durch Zuschüsse und der Leistungsfinanzierung durch Kostenübernahme oder Leistungsentgelte. Da die Finanzierungspraxis vor Ort nicht überall der Rechtslogik des SGB VIII folgt und sich dabei auch immer wieder Fragen ergeben, werden in dieser Übersicht die Leistungen der Kinder und Jugendhilfe nach § 2, Abs 2 SGB VIII den für sie jeweils geltenden Finanzierungsnormen §§ 74, 74a, 77, und 78a-g zugeordnet.

1) Grundsätzliches

Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll der öffentliche Träger der Jugendhilfe von eigenen Angeboten absehen. (§ 4 SGB VIII)

2) Förderung nach § 74 SGB VIII oder nach § 77 SGB VIII

Freie Träger, die Leistungen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII, der Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII, des erzieherischen Kinder und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII und der Familienförderung nach § 16 SGB VIII erbringen, werden nach Maßgabe des § 74 SGB VIII oder § 77 SGB VIII gefördert.

In Bezug auf Beratungsleistungen beispielsweise nach § 16 SGB VIII, welche nicht eingeklagt werden können und nur eine objektiv-rechtliche Pflicht für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Bereitstellung der Leistung begründen, besteht rechtlich sowohl die Möglichkeit einer finanziellen Förderung nach § 74 SGB VIII als auch einer Finanzierung nach § 77 SGB VIII. Die Vorgaben des § 77 SGB VIII sind nach überwiegender Auffassung grundsätzlich auch bei einer in diesen Fallkonstellation einschlägigen zweiseitigen Finanzierungsform im Verhältnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Leistungserbringer anwendbar. Das Verwaltungsgericht München hat dies mit Entscheidung vom 28. Oktober 2021 zutreffend wie folgt beschrieben:

„§ 77 SGB VIII (der insoweit mit der Vorgängerfassung identisch ist) ist nach der herrschenden Meinung in der Literatur grundsätzlich auch (ggf. in analoger Anwendung) im Bereich der zweiseitigen Finanzierungsformen anwendbar (vgl. Trésoret in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl., Stand: 15.7.2018, § 77 Rn. 66, 96; Grube in: Hauck/Noftz, SGB VIII, Stand: September 2021, § 77 Rn. 26; von Boetticher/Münder in:

Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Aufl. 2019, § 77 Rn. 3; DIJuF-Rechtsgutachten v. 13.2.2018, JAMt 2018, JAMT Jahr 2018 Seite 502; Schweigler, JAMt 2019, JAMT Jahr 2019 Seite 290; Meysen/Beckmann/Reiß/Schindler, Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, 2014, Rn. Randnummer 13 ff.; ablehnend Wiesner in: Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 77 Rn. Randnummer 5a.). § 74 SGB VIII und § 77 SGB VIII stehen alternativ zueinander; welche Finanzierungsform gewählt wird, steht im Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. Meysen/Beckmann/Reiß/Schindler, Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, 2014, Rn. 18).“¹

Für solche ambulanten Leistungen (beispielsweise nach § 16 SGB VIII) besteht damit nach ganz überwiegender Auffassung die Möglichkeit einer Finanzierung über § 74 SGB VIII oder § 77 SGB VIII.

Bei einer Finanzierung gem. § 77 SGB VIII ist von der Forderung eines Eigenanteils des Leistungserbringers abzusehen. Damit hat hier eine Vollfinanzierung zu erfolgen.

Die Förderung nach § 74 SGB VIII kann in Form einer Projektförderung, einer institutionellen Förderung oder als Anteils-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung erfolgen.

Die Förderung muss sich an den, nach §§ 79 Abs. 2 SGB VIII ermittelten Bedarfen und den vereinbarten Qualitätsmerkmalen gemäß § 79a SGB VIII ausrichten. Sie muss, in den Fällen des § 74 SGB VIII, unter Berücksichtigung der Eigenleistung, des freien Trägers leistungsgerecht sein.

Die Eigenleistung des freien Trägers kann in Form von Geld, Sachwerten oder geldwerten freiwilligen Leistungen erbracht werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann bestimmen, dass Drittmittel als Eigenleistung angerechnet werden können. Ebenso können dies die obersten Landesjugendbehörden für die Förderung freier Träger aus Landesmitteln bestimmen.

3) Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder

Nach § 74 a SGB VIII erfolgt die Förderung der Kindertagesbetreuung nach §§ 22 bis 25 SGB VIII nach Maßgabe des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG-BW).

4) Leistungsfinanzierung nach § 77 und 78a ff SGB VIII

Für ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, nach den §§ 17, 18, 19, 20, 27, 28, 29, 30, 31, 35, 35a, 37, 37a, 41 und 41a SGB VIII, welche einen subjektiven Rechtsanspruch des Leistungsberechtigten begründen, hat eine Finanzierung nach § 77 SGB VIII zu erfolgen. Hier werden zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem freien Träger der Jugendhilfe Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 77 SGB VIII abgeschlossen.

Die Anrechnung einer angemessenen Eigenleistung des freien Trägers ist rechtlich nicht zulässig.² Die bei wirtschaftlicher Mittelverwendung tatsächlich entstehenden betriebsnotwendigen Kosten bilden die unterste Grenze der zu vereinbarenden Vergütung.

Für teilstationäre und stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach den §§ 13 Abs. 3, 19, 21, 27, 32, 34, 35 und 41 SGB VIII sowie für die entsprechenden Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche nach § 35a werden

¹ VG München, B. v. 28.10.2021, M 18 E 21.2712, Rn. 57 beck-online. S. hierzu auch BayVGh, B. v. 06.12.2021, 12 CE 21.2846, juris Rn. 5.

² vgl. Kunkel, Kepert, Pattar Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII. Seite 126

Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 78a bis d SGB VIII abgeschlossen.

Quellen

Kunkel | Kepert | Pattar (Hrsg.)
Sozialgesetzbuch VIII
Kinder- und Jugendhilfe
Lehr- und Praxiskommentar
baden Baden 2022

Wiesner/Wapler
Kinder- und Jugendhilfe
Kommentar
München 2022

Münder | Meysen |Trenczek (Hrsg)
Frankfurter Kommentar SGB VIII
Kinder- und Jugendhilfe
Baden-Baden 2022

Herausgeber:

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.
Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 61967-0

www.liga-bw.de

Herausgegeben: September 2024